



Feuerwehrreglement

vom 6. Dezember 2023

Der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV) sowie § 5 des Gemeindevertrages über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen vom 1. Januar 2024 – beschliesst:

Ingress

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt das Feuerwehrwesen für die Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen.

Zweck und Innenverhältnis

² Die Feuerwehr ist dem Stadtrat Zofingen unterstellt. Organisatorisch ist sie in das Ressort Sicherheit integriert.

³ Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Werden der Feuerwehr im Sinne von §1 Abs. 3 des FwG weitere Aufgaben zugewiesen, werden die Einsätze dem Veranstalter oder Hilfeempfänger verrechnet. Die Entschädigung wird aufgrund der Soldansätze und der Tarife über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen berechnet.

Aufgaben der Feuerwehr

§ 3

¹ Kosten notwendiger Einsätze sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verrechnen.

Kostentragung

² Der Stadtrat erlässt dazu eine für beide beteiligten Einwohnergemeinden verbindliche Tarifordnung.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 4

Rekrutierung ¹ Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres oder bei Bedarf zu erfolgen.

² Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet das Feuerwehrkommando.

³ Es sollen aus beiden Einwohnergemeinden Wehrdienstpflichtige rekrutiert werden. Die Einwohnergemeinden unterstützen die Rekrutierungen.

⁴ Der Stadtrat und der Gemeinderat unterstützen die Leistung von Feuerwehrdienst der eigenen Mitarbeitenden und regeln dies in Richtlinien.

⁵ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission freiwillig in einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet werden.

⁶ Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Zofingen leisten.

§ 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst Für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinn von § 7 Abs. 6 des FwG gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 6

Vertrauensarzt Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehrkommission bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Feuerwehrkommission ¹ Der Stadtrat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission.

² Die Feuerwehrkommission vertritt die Interessen der Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen und der Feuerwehr. Sie berät, führt aus und beantragt beim Stadtrat Zofingen im Rahmen der in diesem Reglement festgehaltenen Aufgaben.

³ Die Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen sind mit einem Mitglied der Exekutive (in der Regel mit dem Vorsteher für das Ressort Sicherheit) in der Feuerwehrkommission vertreten.

⁴ Das Präsidium wird in der Regel vom zuständigen Stadtratsmitglied der Einwohnergemeinde Zofingen geführt. Das Vizepräsidium wird in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied von der Einwohnergemeinde Oftringen wahrgenommen.

⁵ Funktionsbedingt gehören der Feuerwehrkommission an:

- a) Kommandant
- b) Vize-Kommandant

⁶ Beratend gehören der Feuerwehrkommission an:

- a) Leiter Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen
- b) Sekretariat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen (Aktuar)

⁷ Drei bis fünf weitere Kader- und Mannschaftsvertreter gehören der Feuerwehrkommission an.

⁸ Die Feuerwehrkommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁹ Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

¹⁰ Der Feuerwehrkommission obliegen die Pflichten gemäss § 6 FwG. Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.

¹¹ Die Feuerwehrkommission kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Anträge an die Feuerwehrkommission.

¹² Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

¹³ Bei Entscheidungen der Feuerwehrkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹³ Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.

IV. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder
fehlende Löschein-
richtungen

¹ Die Feuerwehrkommission hat dem Stadtrat respektive dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

² Der Stadtrat und der Gemeinderat können weitere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

V. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt mindestens entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

² Das Feuerwehrkommando führt über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute, über das Korpsmaterial und die Fahrzeuge ein Inventar.

VI. Ausbildungs- und Einsatzdienst, Dienstbereitschaft, Alarmierung

§ 10

Ausbildung, Dienst-
bereitschaft

¹ Die Feuerwehrkommission genehmigt das jährliche Ausbildungsprogramm.

² Die Ausbildung der Feuerwehrleute obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.

³ Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte, Spezialisten zur Verfügung stehen. Die Chargierten, Spezialisten haben die notwendigen Ausbildungen zu besuchen.

⁴ Über die Dienstbereitschaft ist der Aargauischen Gebäudeversicherung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 11

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

² Die Übungsleitung erlässt die individuellen Übungsaufgebote.

³ Eine Feuerwehrübung soll in der Regel mindestens zwei Stunden dauern.

⁴ Die Besoldung erfolgt gemäss dem vom Stadtrat erlassenen Entschädigungsreglement.

§ 12

- ¹ Für Objekte mit besonderen Belastungen sind Einsatzpläne zu erstellen. Einsatzdienst, Planungen
- ² Einsatzpläne weisen die besonderen Belastungen aus und geben über die Einsatzbewältigung Auskunft.
- ³ Bei länger andauernden Einsätzen können die Einsatzkräfte auf Kosten der Feuerwehr Zofingen verpflegt werden. Die Einsatzleitung ordnet die Verpflegung an.
- ⁴ Bei besonders belastenden Einsätzen zieht die Einsatzleitung besonders geschulte Unterstützungselemente bei.
- ⁵ Die Besoldung erfolgt gemäss dem vom Stadtrat erlassenen Entschädigungsreglement.
- ⁶ Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet ein sicheres Funktionieren. Das Feuerwehrkommando stellt eine Notalarmierung sicher. Alarmierung

VII. Rapport- und Kontrollwesen

§ 13

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. Kontrollführung
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Steuerämter der Einwohnergemeinden. Ersatzpflicht

§ 14

- ¹ Alle Dienstleistungen und dienstlich relevanten persönlichen Angaben der Angehörigen der Feuerwehr werden mit Hilfe einer Administrationssoftware geführt. Administration
- ² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge aktiver Feuerwehrleute dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde melden.

§ 15

Bei einem Wechsel im Feuerwehrkommando sind alle Führungs- und Fachakten dem neuen Funktionsinhaber zu übergeben. Es ist ein Protokoll zu erstellen. Kommandowechsel

VIII. Versicherung

§ 16

Versicherung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) versichert.

² Schäden an privaten Fahrzeugen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Verwendung bei Übungen, Kursen und Einsätzen entstehen, werden von der Stadt Zofingen ersetzt, sofern kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

IX. Ordnungsbussen

§ 17

Übungsbesuch

¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis die Höhe eines Übungssoldes für eine Übung von zwei Stunden. Im Wiederholungsfall innert einem Kalenderjahr höchstens den vierfachen Übungssold einer Übung von zwei Stunden.

Rekrutierung

² Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an Rekrutierungsanlässen kann eine Busse in der Höhe von CHF 25.- ausgesprochen werden.

Rechnungstellung

³ Die Bussen werden vom Feuerwehrkommando ausgestellt und gehen zu Gunsten der gemeinsamen Feuerwehrrechnung.

X. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2014.

Zofingen, 6. Dezember 2023

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer

Die Stadtpräsidentin

Marco Salvini

Der Stadtschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 13. Dezember 2023

AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Urs Ribi

Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.

Hanspeter Suter

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen a.i.